

Steuer-Update Frühjahr 2024

- Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)
- Außensteuergesetz (AStG)
- Mindestbesteuerung (Pillar II)

ZuFinG: Ab 2024 sind alle Investmentvermögen umsatzsteuerbegünstigt

Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) wurde Ende letzten Jahres das Umsatzsteuergesetz bezüglich der Reichweite der umsatzsteuerbegünstigten Investmentfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geändert. Danach ist nunmehr die Verwaltung sämtlicher Investmentvermögen nach dem KAGB umsatzsteuerfrei.

Bis 2024 waren lediglich OGAW, mit diesen vergleichbare AIF sowie sog. Wagniskapitalfonds nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG umsatzsteuerbegünstigt. Diese Rechtslage war mit Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten in bestimmten Fällen verbunden. Auch der von der Finanzverwaltung dazu ergangene Anwendungserlass konnte dies nicht in allen Fällen ausräumen.

Die neue Rechtslage verschafft daher eine starke Erleichterung für die Praxis, da nunmehr die Reichweite der umsatzsteuerbegünstigten Fondsvehikel eindeutig ist. Weiterhin bleibt aber zu prüfen, ob die in Frage stehenden Leistungen unter den Begriff der „Verwaltung“ fallen und somit umsatzsteuerfrei sind. Hierzu gelten weiterhin die von der Rechtsprechung und der Finanzverwaltung aufgestellten Grundsätze.

AStG: Anwendungserlass schafft erhebliche Erleichterung für steuerbefreite Anleger

Das Ende letzten Jahres veröffentlichte Anwendungsschreiben zum Außensteuergesetz (AStG) verschafft insbesondere steuerbefreiten Anlegern eine erhebliche Erleichterung: Sie sind von den Erklärungspflichten nach dem AStG befreit.

Zum Hintergrund: Mit der Neufassung des AStG durch das ATADUmsG vom 25. Juni 2021 ergeben sich für Steuerpflichtige ab 2022 einige wesentliche Änderungen in Bezug auf die Hinzurechnungsbesteuerung von niedrig besteuerten passiven Einkünften, die über eine Fondsanlage erzielt werden. Das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben enthält hierzu aber einzelne erfreuliche Aussagen:

- Unmittelbar oder mittelbar an einer ausländischen Gesellschaft beteiligte Steuerpflichtige, die im Inland von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, sind nicht zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach dem AStG verpflichtet.
- Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sind ebenfalls von der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach dem AStG befreit, soweit Hinzurechnungsbeträge auf Ebene des Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds nicht steuerpflichtig sind.
- Bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des Steuerpflichtigen an einer Personengesellschaft ist das vom Gesetz unterstellte Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten regelmäßig widerlegt, wenn am Ende des Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft eine durchgerechnete Beteiligungshöhe von 5 Prozent an der Personengesellschaft nicht überschritten wird und keine besonderen Umstände hinzutreten.

Umsetzung Pillar II: Weiterhin viele Fragen offen

Ende letzten Jahres ist das Mindeststeuergesetz in Kraft getreten, welches die Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung (sog. Pillar II) umsetzt. Vom Anwendungsbereich erfasst sind Konzerne mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Zur Wahrung des Grundsatzes der Steuerneutralität sind beispielsweise Pensionsfonds und, sofern sie an der Spitze der Gruppenstruktur stehen, Investmentfonds vom Anwendungsbereich ausgenommen. Fraglich ist aber weiterhin, wie sich die Regelungen auf große Konzerne auswirken, in denen Fonds (z. B. aufgrund IFRS) konsolidiert werden.

Obwohl die OECD im letzten Jahr bereits mehrere Erläuterungsdokumente (sog. Administrative Guidance) auch in Bezug auf Investmentfonds herausgegeben hat, ist Deutschland im Rahmen der nationalen Umsetzung hierauf kaum eingegangen.

Derzeit laufen die Arbeiten auf Ebene der OECD zu möglichen Vereinfachungsmaßnahmen weiter. Der Fondsverband BVI hat der EU-Kommission als auch der OECD seine Position dargelegt. Insbesondere wurde vorgetragen, dass auch eine Teilbesteuerung auf Fondsebene und eine Teilfreistellung auf Anlegerebene sowie die Besteuerung von ausschüttungsgleichen Erträgen als ausreichende Besteuerung anerkannt werden müssen. Obwohl die OECD einzelne Themen aufgegriffen hat, bleibt es abzuwarten, ob das BMF in einem Anwendungsschreiben auf weitere investmentsteuerliche und fondsspezifische Besonderheiten und deren Zusammenwirken mit den Mindeststeuerregeln eingeht. Dies wäre aus Sicht einer fondsverwaltenden KVG wünschenswert, um sich besser auf die gemeinsam anstehenden Umsetzungsarbeiten mit den Anlegern, die Fonds in ihrem Konzernabschluss konsolidieren, einstellen zu können.

©2024. Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation richtet sich ausschließlich an professionelle oder semiprofessionelle Investoren und ist nicht zur Weitergabe an Privatanleger bestimmt. Die Publikation dient ausschließlich Marketingzwecken. Die zur Verfügung gestellten Informationen bedeuten keine Empfehlung oder Beratung. Alle Aussagen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder. Universal Investment übernimmt keinerlei Haftung für die Verwendung dieser Publikation oder deren Inhalts. Vervielfältigungen, Weitergaben oder Veränderungen dieser Veröffentlichung oder deren Inhalts bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis von Universal Investment.